

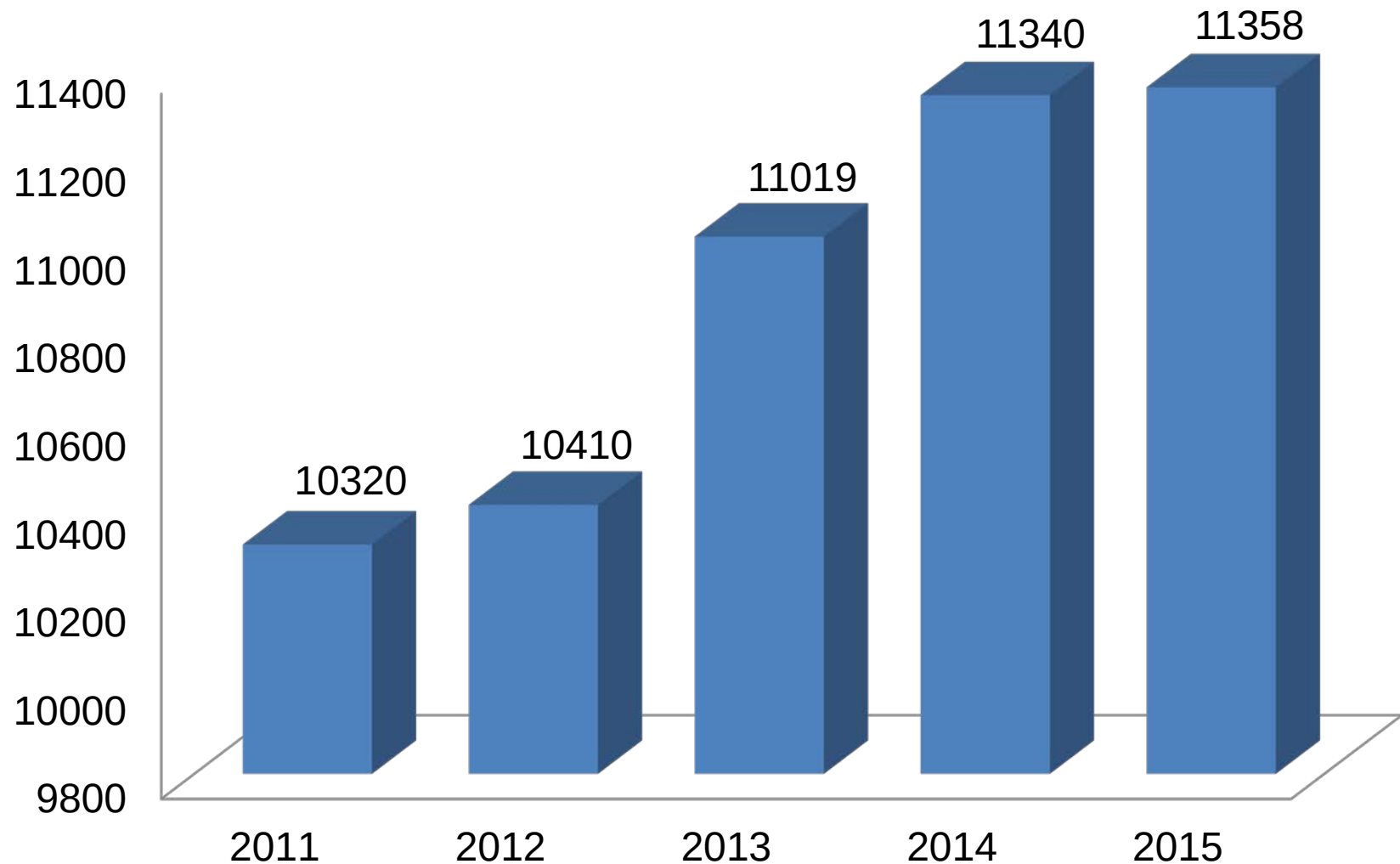
Herzlich Willkommen

**Neuordnung der Berufsausbildung
zum Anlagenmechaniker und
zur Anlagenmechanikerin
für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik**

Implementationsveranstaltung
am 14.06.2016 in Soest

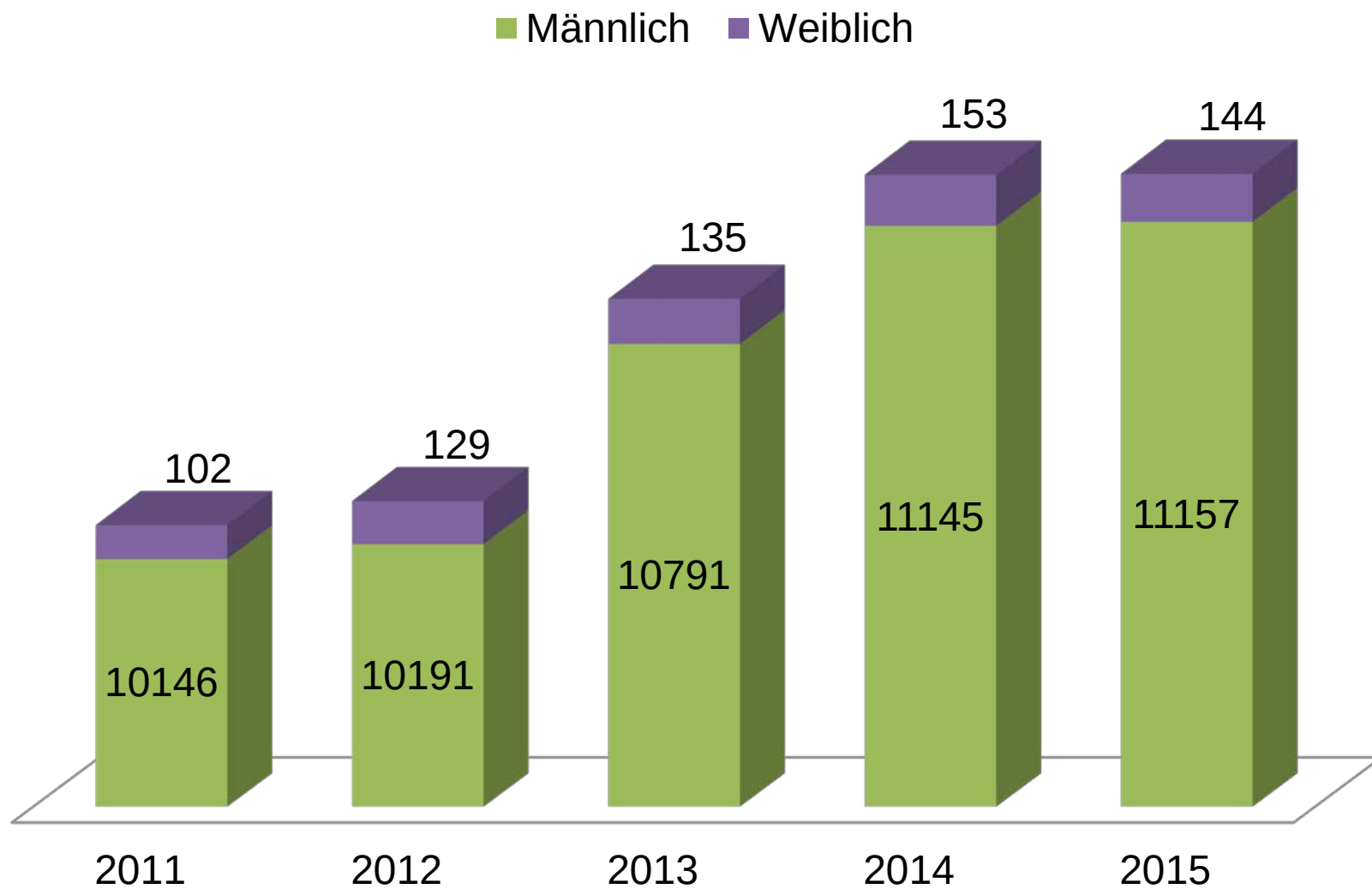
Axel Kaufmann
Bundesinstitut für Berufsbildung

Entwicklung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Beruf Anlagenmechaniker/-in für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik



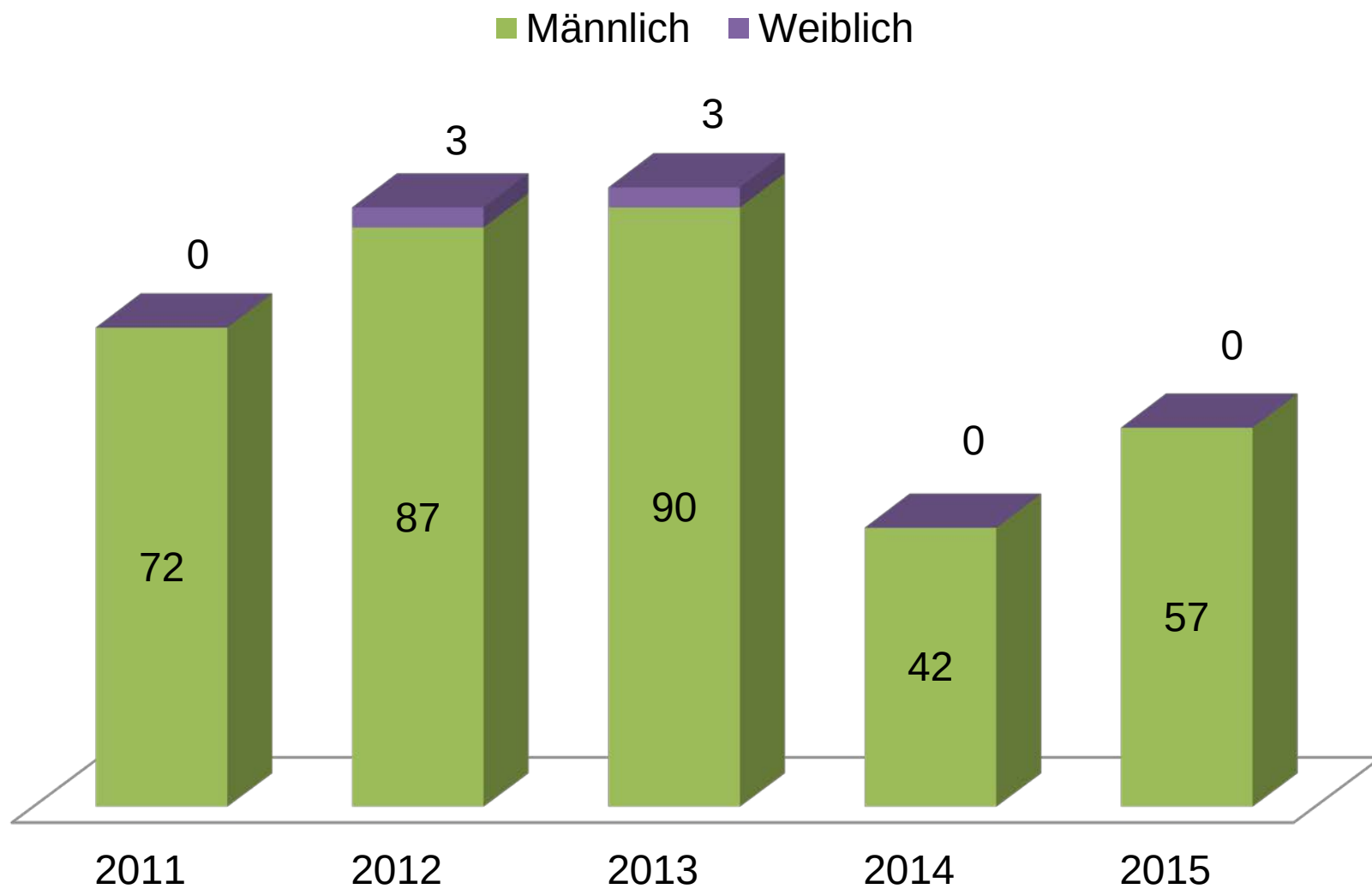
Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung, Erhebung zum 30. September 2011, 2013, 2015 (Absolutwerte werden aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.)

Entwicklung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Beruf Anlagenmechaniker/-in SHK im Handwerk



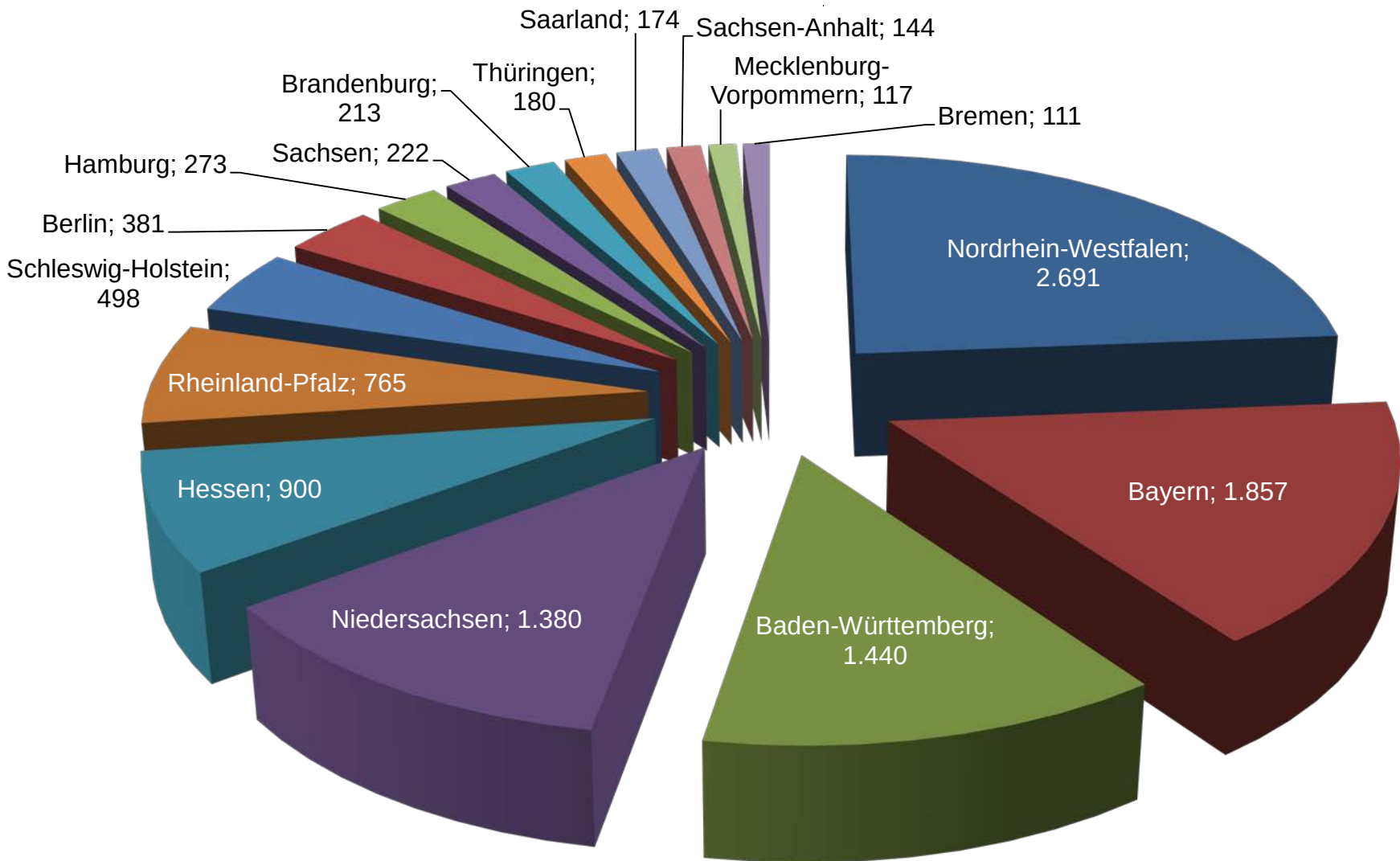
Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung, Erhebung zum 30. September 2011, 2013, 2015 (Absolutwerte werden aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.)

Entwicklung der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge im Beruf Anlagenmechaniker/-in SHK in der Industrie



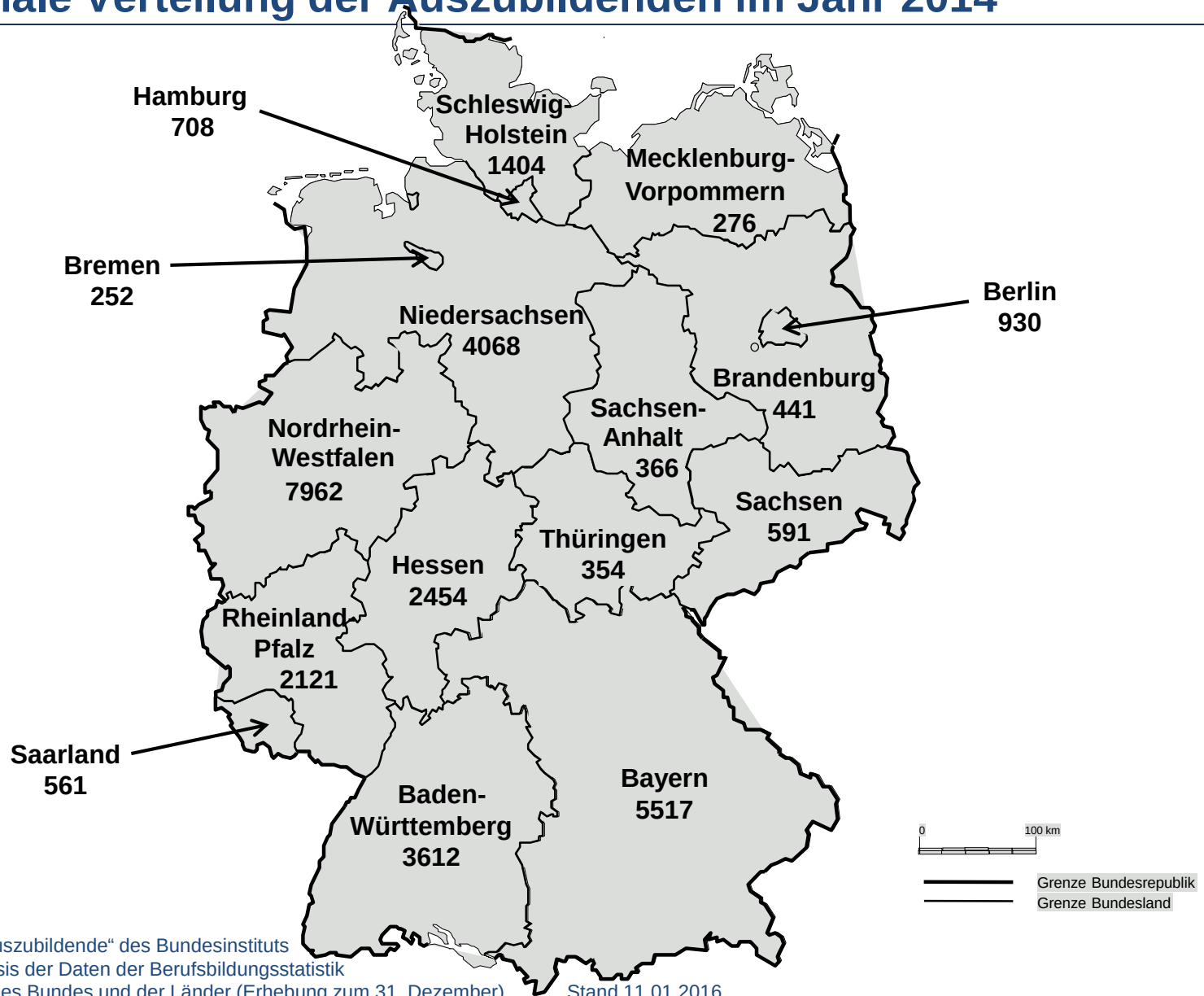
Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung, Erhebung zum 30. September 2011, 2013, 2015 (Absolutwerte werden aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.)

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge nach Bundesländern im Jahr 2015

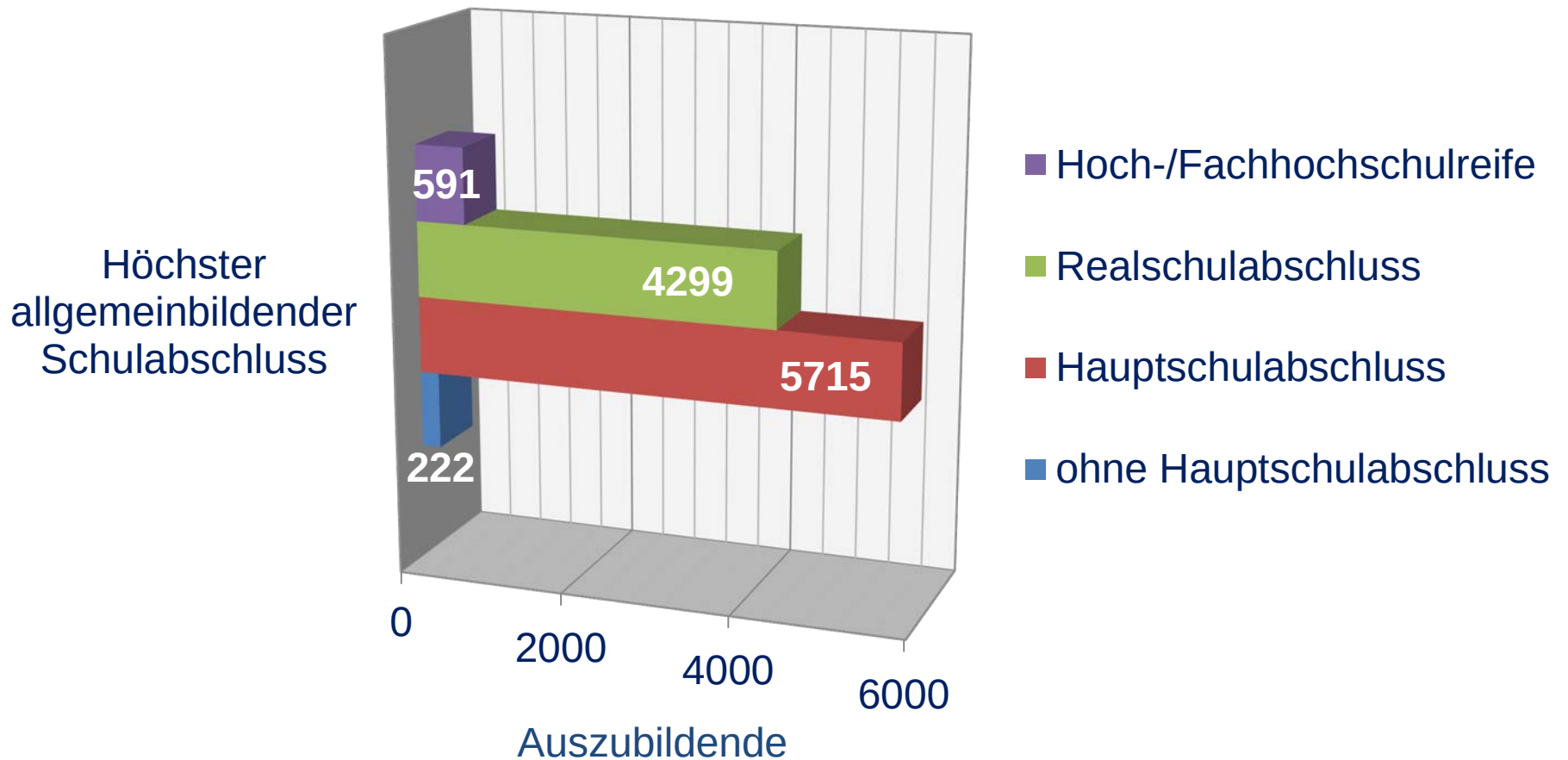


Quelle: Bundesinstitut für Berufsbildung, Erhebung zum 30. September 2015 (Absolutwerte werden aus Datenschutzgründen jeweils auf ein Vielfaches von 3 gerundet; der Gesamtwert kann deshalb von der Summe der Einzelwerte abweichen.)

Regionale Verteilung der Auszubildenden im Jahr 2014



Vorbildung der Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Ausbildungsvertrag im Jahr 2014



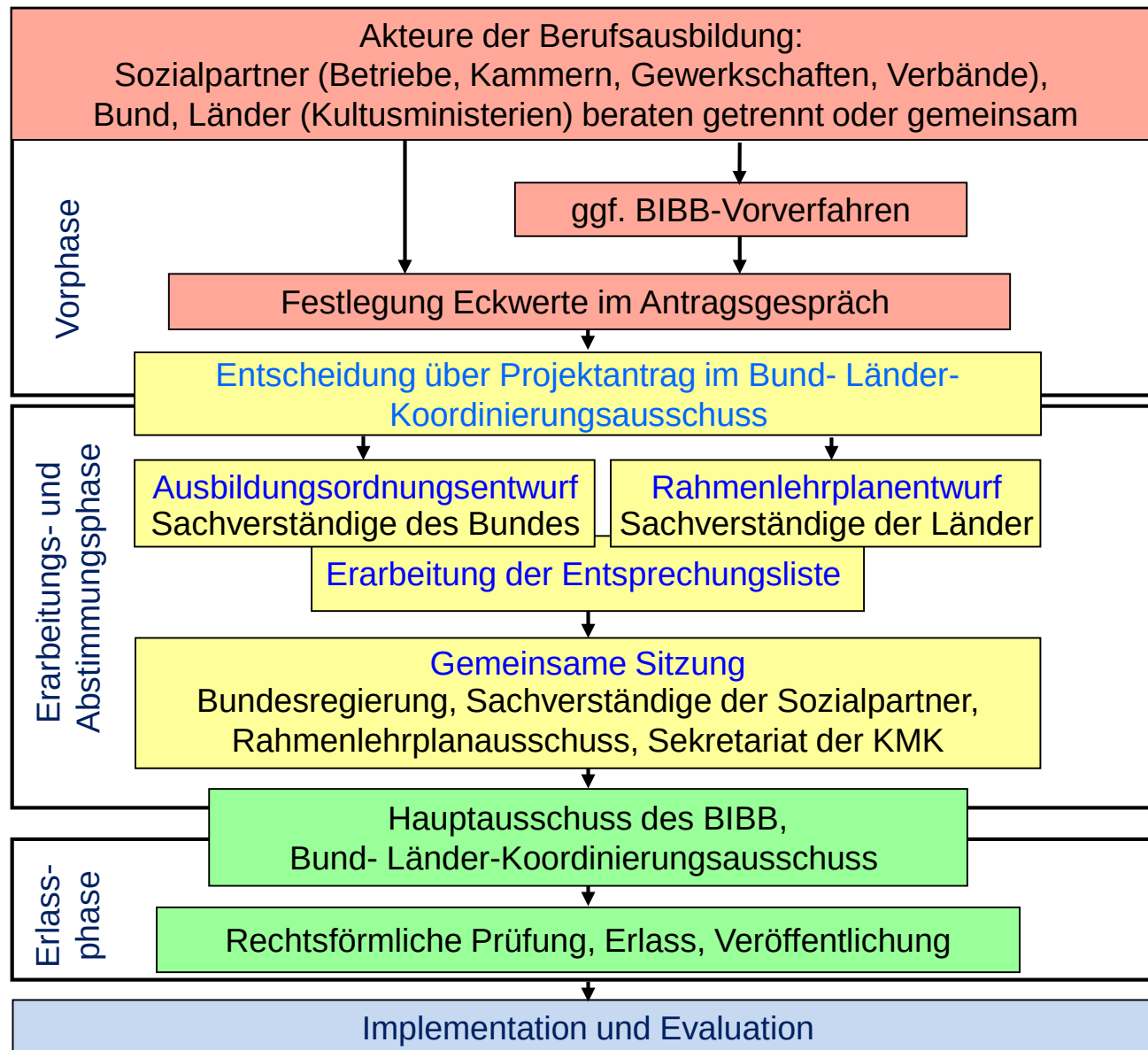
Quelle: "Datensystem Auszubildende" des Bundesinstituts für Berufsbildung auf Basis der Daten der Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung zum 31. Dezember) Stand 11.01.2016

Kriterien für die Anerkennung und die Beibehaltung anerkannter Ausbildungsberufe

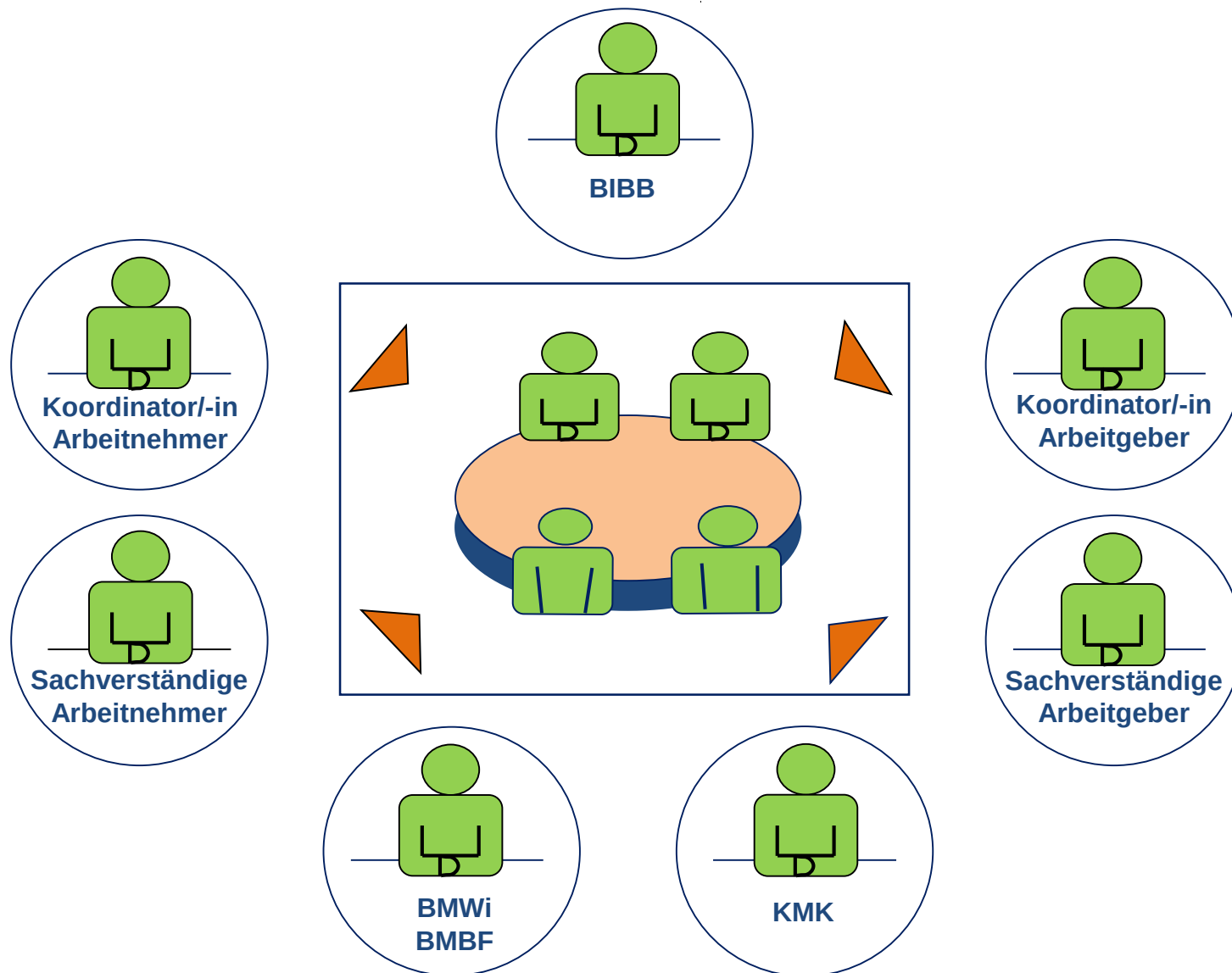
- Hinreichender Bedarf an entsprechenden Qualifikationen, der zeitlich unbegrenzt und einzelbetriebsunabhängig ist
- Ausbildung für qualifizierte, eigenverantwortliche Tätigkeiten auf einem möglichst breiten Gebiet
- Anlage auf dauerhafte, vom Lebensalter unabhängige berufliche Tätigkeit
- Breit angelegte berufliche Grundbildung
- Möglichkeit eines geordneten Ausbildungsganges
- Ausreichende Abgrenzung von anderen Ausbildungsberufen
- Operationalisierbarkeit der Ausbildungsziele
- Ausbildungsdauer zwischen zwei und drei Jahren
- Grundlage für Fortbildung und beruflichen Aufstieg
- Erwerb von Befähigung zum selbständigen Denken und Handeln bei der Anwendung von Fertigkeiten und Kenntnissen

Quelle: Bundesausschuss für Berufsbildung (1974): Empfehlung betr. Kriterien und Verfahren für die Anerkennung und Aufhebung von Ausbildungsberufen

Ablauf eines Neuordnungsverfahren



Beteiligte der Bundessachverständigensitzungen



Aufgaben des Sachverständigengremiums

Entwicklung eines Ausbildungsordnungsentwurfs
im „Konsensprinzip“:

- Verordnungstext
 - Ausbildungsberufsbild
 - Prüfungsanforderungen
 - Gewichtung der Prüfungsbereiche
 - Bestehensregelungen
- Ausbildungsrahmenplan
 - sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung
- Ausbildungsprofil/Zeugniserläuterung



Leitfrage:

Was sollen die Auszubildenden am Ende der Ausbildung können?

Formulierung:

- ✓ handlungsorientiert
- ✓ abprüfbares Endverhalten
- ✓ operationalisierbar
- ✓ eindeutig
- ✓ technikneutral
- ✓ einschränkende Zusätze/Heraushebungen
- ✓ betriebsgrößenunabhängig
- ✓ niveauoffen

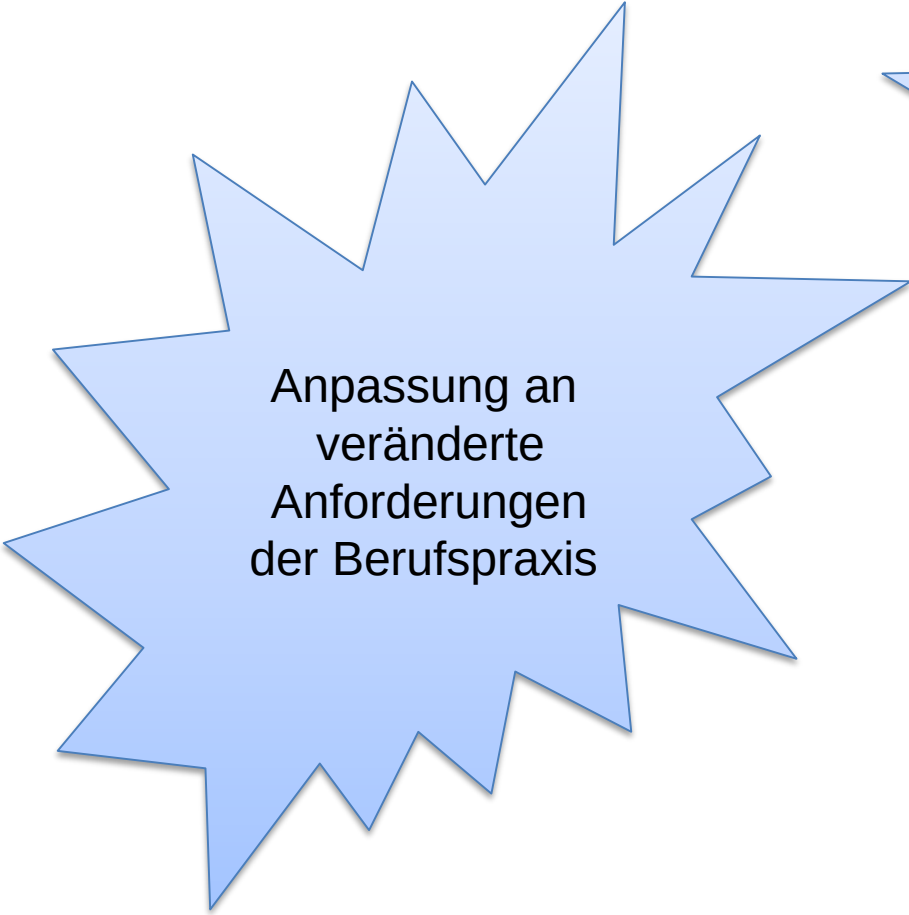
Maßstab: Mindestanforderungen

Abschnitt B: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im	
			1. bis 18. Monat	19. bis 42. Monat
1	2	3	4	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den auszubildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben		
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten		



Gründe für die Neuordnung



Anpassung an
veränderte
Anforderungen
der Berufspraxis



Einführung der
gestreckten
Abschluss-/
Gesellenprüfung



Eckwerte des neu geordneten Berufs

- **Berufsbezeichnung:** Anlagenmechaniker und Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik
- **Ausbildungsdauer:** 3½ Jahre
- **Struktur der Ausbildung:** Monoberuf mit 4 Einsatzgebieten:
 1. Sanitärtechnik
 2. Heizungstechnik
 3. Lüftungs- und Klimatechnik
 4. erneuerbare Energien und Umwelttechnik
- **Form der zeitlichen Gliederung:** Zeitrichtwerte in Wochen
- **Prüfungsform:** gestreckte Abschluss- oder Gesellenprüfung

Was hat sich geändert – eine Gegenüberstellung

Verordnung 2003

Handlungsfelder:

1. Wassertechnik
2. Lufttechnik
3. Wärmetechnik
4. Umwelttechnik/Erneuerbare Energien

Ausbildungsberufsbild:
25 Berufsbildpositionen

- Herstellen elektrischer Anschlüsse von Komponenten versorgungstechnischer Anlagen und Systeme
- Transportieren von Bauteilen und Baugruppen
- Montieren von Mess-, Steuerungs-, Regelungs- und Sicherheitseinrichtungen versorgungstechnischer Anlagen und Systeme

Verordnung 2016

Einsatzgebiete:

1. Sanitärtechnik
2. Heizungstechnik
3. Lüftungs- und Klimatechnik
4. erneuerbare Energien und Umwelttechnik

Ausbildungsberufsbild:
24 Berufsbildpositionen

Neue Berufsbildpositionen:

- Durchführen von Hygienemaßnahmen
- Gebäudemanagementsysteme

Die drei in der linken Spalte aufgezählten Berufsbildpositionen wurden aufgelöst und in andere Berufsbildpositionen integriert.

Was hat sich geändert – eine Gegenüberstellung

Verordnung 2003

Zwischen- und Abschluss-/Gesellenprüfung

Zwischenprüfung max. 8 h

Gesellen-/Abschlussprüfung

Teil A: Kundenauftrag max. 19 h

Teil B: Arbeitsplanung max. 150 min.

Anlagenanalyse max. 150 min.

Wirtschafts- und Sozialkunde max.

60 min.

Verordnung 2016

Gestreckte Abschluss-/Gesellenprüfung

Teil 1: Versorgungstechnik 7 h

Teil 2:

- Kundenauftrag 15 h
- Arbeitsplanung 150 min.
- Systemanalyse und Instandhaltung 90 min.
- Wirtschafts- und Sozialkunde 60 min.

Gestreckte Abschluss- oder Gesellenprüfung

Teil 1: Versorgungstechnik 7 Stunden

- Arbeitsaufgabe
- situatives Fachgespräch max. 10 Minuten
- schriftliche Aufgaben 60 Minuten

**Gewichtung:
30 %**

Teil 2:

1. Kundenauftrag 15 Stunden

- Arbeitsaufgabe
- situatives Fachgespräch max. 20 Minuten

2. Arbeitsplanung

- schriftliche Aufgaben 150 Minuten

3. Systemanalyse und Instandhaltung

- schriftliche Aufgaben 90 Minuten

4. Wirtschafts- und Sozialkunde

- schriftliche Aufgaben 60 Minuten

35 %

15 %

10 %

10 %

70 %

Haben Sie noch Fragen ?



Axel Kaufmann
Arbeitsbereich 4.3
Gewerblich-technische Berufe
+49 228 107 18 54
kaufmann@bibb.de